OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154034/20/JS

Datum:
Linz, 12. April 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des J F und 2. der C F, beide vertreten durch Rechtsanwälte x, vom 23.10.2023 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 11.9.2023, Zl. 131/9-035-2023/Aig., betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben der A Immobilien GmbH, vertreten durch x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 26.3.2024

den B e s c h l u s s gefasst:

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Bauansuchen vom 4.4.2023 beantragte die A Immobilien GmbH (in der Folge: Bauwerberin) die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Abbruch Bestand und Neubau einer Wohnanlage“ auf ihren Baugrundstücken Nr. x1 (Adresse: x1) und Nr. x2 (Adresse: x2; beide Grundbuch x St. Georgen im Attergau), die gemeinsam einen Bauplatz bilden. Projektgemäß sollen die beiden Bestandsgebäude zur Gänze abgebrochen und ein L-förmiger Neubau mit 17 Wohnungen sowie Büro- und Gewerbeflächen errichtet werden.

1.2. Die Beschwerdeführer sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer des Nachbargrundstückes Nr. x1 (Adresse: x3), der Erstbeschwerdeführer ist auch grundbücherlicher Eigentümer des Nachbargrundstückes Nr. x3 (Adresse: x4; beide Grundbuch x St. Georgen im Attergau). Die beiden Nachbargrundstücke grenzen an das nordöstlich befindliche Baugrundstück Nr. x1 unmittelbar an, das Nachbargrundstück Nr. .x4 auch an das östlich befindliche Baugrundstück Nr. x2. An das Nachbargrundstück Nr. x4 grenzt westlich das Nachbargrundstück Nr. x3 an. Die vier Grundstücke befinden sich im Ortskern und sind Teil einer größeren Kerngebiet-Widmung.

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 11.9.2023 erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau (in der Folge: belangte Behörde) die Baubewilligung für das Bauvorhaben. Die belangte Behörde begründete den Bescheid (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) unter Hinweis auf das Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen vom 18.7.2023 damit, dass die Bestände der Gebäude auf den Baugrundstücken bereits Wohnnutzungen aufweisen würden. Es handle sich daher um keine heranrückende Bebauung nach § 31 Abs. 5 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) im Sinn der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Lärmimmissionen ihrer Bäckerei seien daher nicht weiter zu behandeln.

1.4. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 23.10.2023 monierten die Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche), der Neubau grenze direkt an das Nachbargrundstück Nr. x3. Auf diesem werde seit Generationen ein Bäckereibetrieb geführt. Die beabsichtigte Wohnbebauung mit ca. 20 Wohnungen sei rechtlich unzulässig, da die Beschwerdeführer aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein Recht auf Schutz der von ihrem Bäckereibetrieb ausgehenden Emissionen haben würden und auf einer Liegenschaft, auf welcher sich bisher ausschließlich gewerbliche Betriebe befunden hätten, keine derartige Wohnbebauung von der belangten Behörde bewilligt werden dürfe. Im Falle einer heranrückenden Wohnbebauung sei nicht per se davon auszugehen, dass die im Vorfeld gesetzten betrieblichen Auflagen zum Schutz der bestehenden Nachbarn auch bei der Neuplanung ausreichen würden. Der Zielsetzung des Gesetzgebers, Sondergebiete den jeweils sachgerechten Bedürfnissen entsprechend abzuschirmen, sei auch im Baubewilligungsverfahren

Rechnung zu tragen. Die nur in einem Abstand von 1,8 Meter zu den geplanten Balkonen und Wohnungen befindlichen Kamine der Bäckerei seien zum Teil niedriger als das geplante Bauvorhaben, das heißt, es sei bereits jetzt vorgezeichnet, dass Rauch aus diesen Kaminen auf die gegenüberliegenden Wohnungen einwirken würden. Unabhängig davon, ob die Rechtsprechung zur „heranrückenden Bebauung“ auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, sei es so, dass ein Bauvorhaben nicht bewilligt werden könne, wenn bereits aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich sei, dass massive Beeinträchtigungen der zukünftigen Wohnungswerber eintreten werden.
In der hg. Beschwerdeverhandlung vom 26.3.2024 wandten die Beschwerdeführer darüber hinaus ein, dass ein Teil des beantragten Gebäudes auf dem Baugrundstück Nr. x2 im südlichen Bereich ein Neubau auf grüner Wiese sei. Von einem unbebauten Grundstück sei nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch dann die Rede, wenn es zwar bislang eine Wohnnutzung auf dem Baugrundstück gegeben habe, aber durch das Bauprojekt, in concreto durch die Aufstockung um zwei Geschosse, erst eine Situation geschaffen werde, dass eine Art Kessel entstehe, in dem sich der Rauch der Kamine sammle und in die neu errichteten Wohnungen in den zusätzlichen Geschossen eindringe.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Der Erstbeschwerdeführer betreibt auf seinem Nachbargrundstück Nr. x3 ein Bäcker- und Einzelhandelsgewerbe und es wohnen beide Beschwerdeführer auf diesem Grundstück. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erteilte im August 1967 die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Umbau der bestehenden Bäckerei (im Erdgeschoss) und zum Ausbau einer Wohnung (im Obergeschoss) sowie im April 1990 die gewerbebehördliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Bäckerei auf diesem Grundstück.
2.2. Der damalige Bauwerber beabsichtigte im Jahr 1980 den Um- und Zubau des bestehenden Wohn- und Gasthauses auf dem Baugrundstück Nr. x1. Die belangte Behörde erteilte im August und Dezember 1980 die Baubewilligungen für den Umbau des Gasthauses (im Erdgeschoss) samt Schaffung einer abgeschlossenen Wohneinheit im Obergeschoss des Gebäudes, die auch errichtet wurde. Im Jahr 1988 erteilte sie weiters die Baubewilligung für die Erneuerung des Dachstuhles und die Errichtung einer Dachgeschoßwohnung (samt überdachter Terrasse) in diesem Gebäude, die jedoch nicht zur Ausführung gelangte.
2.3. Auf dem Baugrundstück Nr. x2 haben derzeit sieben Personen ihren Wohnsitz gegründet, davon eine Person ihren Hauptwohnsitz (Unterkunftsgeberin: Bauwerberin). Im März 1959 erteilte die belangte Behörde die baurechtliche Bewilligung zum Umbau des bestehenden Wohn- und Betriebsgebäudes (Käserei im Erdgeschoss).

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in Auszüge aus dem Grundbuch, Melderegister, Google Maps sowie DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) betreffend die Grundstücke der Beschwerdeführer und der Bauwerberin. Weiters wurde Einsicht genommen in das Melderegister, das GISA (Gewerbe-informationssystem Austria) und in die historischen Betriebsanlagenakte der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (GZen: Ge-1180-1967 [auszugsweise] und Ge-469/1977) betreffend den Bäckereibetrieb des Erstbeschwerdeführers und in die historischen Bauakte der belangten Behörde (Zlen. Bau-153/9-1980 und -1988; Bau-M.-605/2-59/66 und -1973) betreffend die Baugrundstücke. Weiters wurde in die von den Parteien in der hg. Beschwerdeverhandlung vorgelegten Urkunden, nämlich aktuelle Lichtbilder zeigend die Wohnung im Obergeschoss des bestehenden Gebäudes auf dem Baugrundstück Nr. x1 bzw. Planauszug, Einsicht genommen.

3.2. Diese Urkunden wurden mit den Parteien in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 26.3.2024 im Einzelnen sachlich und rechtlich erörtert. Am Ende des Ermittlungsverfahrens in dieser Beschwerdeverhandlung stellte sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt als im Ergebnis unstrittig zwischen den Parteien dar: Zusammengefasst hat es auch auf den beiden Baugrundstücken schon bislang Gebäude gegeben, die – gleich dem Bäckereigebäude auf dem Nachbargrundstück - im Erdgeschoss eine gewerbliche Nutzung und im oberen Geschoss eine Wohnnutzung beinhalteten (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 17ad, Seite 5). Dazu im Einzelnen:

3.2.1. Die Darstellung des wesentlichen Verfahrensganges basiert zwanglos auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde bzw. auf dem hg. Verhandlungsprotokoll ON 17ad (Punkte 1.1., 1.3 und 1.4.) sowie auf den von Amts wegen beigeschafften Auszügen aus dem Grundbuch, DORIS und Google Maps (Punkte 1.2.). Diesen unbedenklichen Urkunden standen keine widerstreitenden Parteierklärungen entgegen.

3.2.2. Die Feststellungen zum Bäckereibetrieb des Erstbeschwerdeführers (Punkt 2.1.) basieren auf den Protokollangaben der Beschwerdeführer (ON 17ad, Seiten 3 und 5) und den damit korrespondierenden historischen Betriebsanlagenakten bzw. dem GISA-Auszug.

3.2.3. Die Feststellungen zur Historie der Bebauung auf den beiden Baugrundstücken (Punkte 2.2. und 2.3.) basieren auf den Angaben der Bauwerberin (ON 17ad, Seite 3 f) und den vorgelegten Lichtbildern, dem aktuellen Auszug aus dem Melderegister sowie den damit ebenfalls korrespondierenden historischen Bauakte der belangten Behörde. Auch der Erstbeschwerdeführer konnte aus eigener Erinnerung bestätigen, dass das Obergeschoss des Gebäudes auf dem Baugrundstück Nr. x1 vom damaligen Inhaber der ebenerdigen Gaststätte bewohnt war (ON 17ad, Seite 3).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.10.2023, Ra 2023/05/0196).

4.2. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat und damit Träger von subjektiv-öffentlichen Rechten ist, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu beurteilen. Nach der Ziffer 1 dieser Bestimmung kommt bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich - ein Wohngebäude zum Gegenstand haben, für die Geltendmachung von Nachbarrechten im Sinn des § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 allen (Mit-) Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 50 m entfernt ist. Dies ist bei den beiden Nachbargrundstücken grundsätzlich der Fall (siehe aber Punkt 4.5.5. zur Frage der Nachbarstellung der Zweitbeschwerdeführerin hinsichtlich des Einwandes nach § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994).

4.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Die in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften sind jene des oberösterreichischen Baurechts und jene der für das Baugrundstück relevanten Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, sofern diese nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen (vgl. VwGH 21.2.2024, Ro 2022/05/0011).

Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen

erhoben wurden. (vgl. nochmals VwGH 27.10.2023, Ra 2023/05/0196, unter Hinweis auf VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

4.4. Die Bestimmung des § 31 Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2021) lautet auszugsweise:

„§ 31

Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

1. bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter, für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5 höchstens 50 Meter, entfernt sind;

[...]

(4)

Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

(5) Beim Neubau von ganz oder teilweise Wohnzwecken dienenden Gebäuden auf bisher unbebauten Grundstücken (heranrückende Bebauung) sind auch Einwendungen zu berücksichtigen, mit denen Immissionen geltend gemacht werden, die von einer bestehenden benachbarten Betriebsanlage oder von einem bestehenden benachbarten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken. Dies gilt jedoch nur für Immissionen, die auf Grund rechtskräftiger Bescheide zulässig sind. In diesem Fall hat der Nachbar die entsprechenden Nachweise beizubringen.

[...]“

4.5. Das oberösterreichische Baurecht ermöglicht den Betriebsinhabern als Grundstückseigentümer, im Bauverfahren Nachbareinwendungen gegen eine heranrückende Bebauung zu erheben. § 31 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994 beschränkt dieses subjektiv-öffentliche Nachbarrecht dabei auf Bauverfahren, die den Neubau von Wohngebäuden auf „bisher unbebauten Grundstücken“ zum Projektgegenstand haben.

4.5.1. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur gilt ein Grundstück nur dann als „bisher unbebaut“ im Sinn des § 31 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994, wenn es

bisher keine in Bezug auf die jeweils relevante Immission empfindliche Bebauung aufweist (vgl. VwGH 28.6.2005, 2003/05/0017, VfGH 24.2.2020, E3273/2019).

4.5.2. Nach den Feststellungen befinden sich auf den beiden Baugrundstücken jedoch bestehende Wohn- und Betriebsgebäude, die seit Ende der 1950er-Jahre auch verschiedentlich umgebaut wurden. Allfällige schädliche Umwelteinwirkungen des Bäckereibetriebs auf dem Nachbargrundstück Nr. x3 auf die Wohnbereiche der angrenzenden Wohn- und Betriebsgebäude auf den beiden Baugrundstücken konnten damit bereits bei der Beurteilung des Immissionsschutzes in den jeweiligen gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren betreffend etwa den Umbau im Jahr 1967 oder die Erweiterung im Jahr 1990 berücksichtigt werden.

4.5.3. Der Nachbareinwand der „heranrückenden Bebauung“ der Beschwerdeführer gegen den projektgegenständlichen Neubau einer Wohnanlage erwies sich daher als unzulässig, da die Gebäude auf den beiden Baugrundstücken Nr. x1 und x2 schon bisher zu Wohnzwecken genutzt wurden, weshalb diese beiden Baugrundstücke nicht als „bisher unbebaut“ im Sinn der höchstgerichtlichen Judikatur zu § 31 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994 gelten.

4.5.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt – entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer in der hg. Beschwerdeverhandlung – im Übrigen auch dann kein Fall eines „bisher unbebauten“ Grundstückes im Sinn des § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 vor, wenn an Stelle des bisherigen Wohngebäudes (in concreto: der bisherigen Wohn- und Betriebsgebäude) ein neues, anderes oder neben diesem ein weiteres Wohngebäude errichtet wird (vgl. *Pabel*, Oö. BauO [2019], § 31 Rz 60 unter Hinweis auf VwGH 28.6.2005, 2003/05/0017, und VwGH 28.6.2005, 2003/05/0243).

4.5.5. Hinsichtlich der Zweitbeschwerdeführerin war darüber hinaus der Einwand der „heranrückenden Bebauung“ im Sinn des § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 auch deshalb als unzulässig zurückzuweisen, da sie nicht Eigentümerin des Nachbargrundstückes Nr. x3, auf welchem der Erstbeschwerdeführer seinen Bäckereigewerbebetrieb führt, ist. Ihr kommt damit hinsichtlich dieses Einwandes keine Nachbarstellung im Sinn des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu (vgl. VwGH 26.2.2009, 2008/05/0064).

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen ist, der eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den Einwendungen der Beschwerdeführer von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbareinwendungen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack